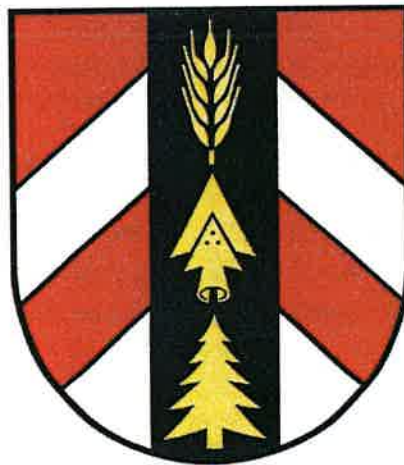

ABFALLREGLEMENT

Gemeinde Drei Höfe



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§2 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§3 Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Umweltschutzkommission zuständig.

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

Die Gemeinde ist der KEBAG, Kehrrechtbeseitigungs AG Emmenspitz, 4528 Zuchwil angeschlossen.

Für die ökologische Entsorgung von Grünabfällen kann die Gemeinde mit einer Fachfirma zusammen arbeiten.

§4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§5 Abfallvermeidung durch die Gemeinde

Die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben im Umweltbereich anzuhören.

§6 Zulässige Entsorgungswege

Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen, den Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§7 Kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- periodisch einen Häckseldienst organisiert.

Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallverursacher nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine regelmässige Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§8 Andere verwertbare Abfälle

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier,
- Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Weissblech,
- Aluminium,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle.

Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Umweltschutzkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, wenn deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belasten als die Beseitigung.

§9 Sonderabfälle

Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

Sonderabfälle gemäss Absatz 1 und 2 sowie gemäss der nachfolgenden Auflistung sind den von der Umweltschutzkommission definierten Stellen zuzuführen.

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§10 Kadaversammelstelle

Kleinere Tierkadaver und Schlachtabfälle sind der Kadaversammelstelle zuzuführen. Der Konfiskatraum befindet sich in Subingen (gegenüber der Landi).

§11 Kehricht und Sperrgutabfuhr

Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird. Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt wöchentlich.

§12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Siedlungsabfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG - Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Liter oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 100 Liter oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Liter sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (KEBAG-) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- Der Vertrieb der KEBAG - Säcke, Bündelmarken sowie Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

² Das Grüngut und kompostierbare Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen 140, 240 oder 770 Liter - Grünabfuhrcontainern oder in Bündeln (Strauch- und Baumschnitt) bereitgestellt werden.

Die Bündel dürfen höchstens 0.6 x 0.6 x 1.5 m gross und max. 25 kg schwer sein.

§13 Bereitstellung der Abfälle

Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§14 Gebühren

Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

Durch die KEBAG - Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

Wer Grünabfälle durch die von der Gemeinde organisierte Grünabfuhr der Verwertung zuführen will, zahlt zur Deckung der Transport- und Verwertungskosten dem privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen eine Jahresgebühr oder Einzelmarken.

Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von §9 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird

- eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
- Die Bandbreite der Grundgebühr, welche sich nach der Grösse der Haushalte richtet, wird in einem besonderen Gebührenreglement festgelegt.
- Der Gemeinderat legt die Grundgebühr innerhalb der Bandbreite jährlich so fest, dass die Abfallrechnung im Mittel ausgeglichen ist.

§15 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

IV. Diverses

§16 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen von Abfällen von Belang sind.

§17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§18 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private übergeben, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§19 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§20 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gmäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§21 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, am 1. Januar 2014 in Kraft.

Es ersetzt alle vorherigen Abfallreglemente der vorherigen Gemeinden Heinrichswil-Winistorf und Hersiwil.

Vom Gemeinderat am 25. September 2013 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe am 4. Dezember 2013 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:


.....
Thomas Fischer

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Annemarie Wüthrich

Staatsschreiber



Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 83 genehmigt vom 21.1.14

